



Stadt kündigt Eisbahn-Pachtvertrag mit Gartenschau

Ausgaben übersteigen Einnahmen um mehr als das doppelte

Angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Stadt Kaiserslautern hat Oberbürgermeister Klaus Weichel den Pachtvertrag über die Veranstaltungshalle der Gartenschau zum Betrieb der Eisbahn fristgemäß zum 28. Februar 2021 gekündigt. Dies habe er auch im Doppelhaushalt 2021/2022 so festgesetzt, erklärte Weichel in der Stadtratssitzung vom 25. August. Schon im Juli hatte er angekündigt, die Eisbahn aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr abzusagen. Mit der Kündigung ist aber auch darüber hinaus kein städtischer Eisbahnbetrieb auf der Gartenschau mehr möglich.

„Angesichts unserer desolaten finanziellen Situation, dem unmissverständlichen Auftrag der Kommunalen Aufsicht, für einen annähernd ausgewogenen Haushalt zu sorgen und in Anbetracht der Tatsache, dass der Betrieb einer Eisbahn keine originäre öffentliche Aufgabe ist, sah ich mich zu diesem Schritt gezwungen“, erklärt das Stadtoberhaupt. „Wenn wir der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts weiterhin nicht nachkommen können, stehen wir noch vor viel schwerwiegenderen Problemen als einer geschlossenen Eisbahn!“, betont Weichel.

Für die Durchführung einer Eis-



Foto: PIXABAY/GUVO59

bahnssaison fällt, wie der OB erklärt, im städtischen Haushalt unter normalen Umständen insgesamt ein Aufwand von etwa 430.000 bis 480.000 Euro an. In die Aufwendungen fließen unter anderem Personalkosten, Sachleistungen und die Pachtzahlungen von jeweils 80.000 Euro für zwei Mo-

nate beziehungsweise insgesamt rund 160.000 Euro für die vier Wintermonate (Januar, Februar, November, Dezember) ein. Für 2021 sei zudem eine zehnprozentige Erhöhung der Pacht vorgesehen gewesen. Weichel: „Bei einem jährlichen Ertrag von rund 150.000 bis 160.000 Euro ergibt sich

ein Defizit von durchschnittlich rund 300.000 Euro.“

Zusätzliche Kosten durch etwaige „Corona-Schutzmaßnahmen“ sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt. Eine konkrete Prognose zu deren Höhe ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Sie ist abhängig von

der dann jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung. Die Erfahrungen mit den Mehraufwendungen für den Schwimmababtrieb lassen aber erahnen, in welchen Dimensionen sich die zusätzlichen Kosten belaufen werden. Einem erhöhten Personalbedarf und zusätzlichen Investitionen, beispielsweise in ein coronataugliches Kassensystem und sonstige Corona-Schutzmaßnahmen, stünden aber sicherlich erhebliche Mindereinnahmen durch deutlich reduzierte Besucherzahlen gegenüber, da sich voraussichtlich statt der üblichen 300 bis 400 Personen wahrscheinlich nur maximal 80 Besucher gleichzeitig in der Halle aufhalten dürften.

„Mir ist bewusst, dass eine Kündigung auch erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Betreiber der Gartenschau hat“, so Weichel. Darum halte er sein Angebot aufrecht, die durch die Kündigung ausfallenden Mietkosten kompensieren zu wollen. „Gleichzeitig hoffe ich doch sehr darauf, dass sich nach unserem Ausscheiden aus dem Geschäft eine andere, möglicherweise privatwirtschaftliche Lösung finden lässt, um unseren Bürgerinnen und Bürgern in den kommenden Jahren wieder das Eislaufen anbieten zu können“, erklärt der OB abschließend. |ps

NWR-Identifikationsnummern werden automatisch versendet

Mit Inkrafttreten einer Änderung des Waffengesetzes zum 1. September 2020 benötigen Waffenbesitzer für bestimmte Erwerbs- und Überlassungsvorgänge zukünftig sogenannte NWR-Identifikationsnummern. Die Waffenbehörde der Stadt Kaiserslautern wird diese NWR-Identifikationsnummern in den nächsten Wochen automatisch an die Waffenbesitzer versenden. Im Zuge der Gesetzesänderung wurden auch die Antragsformulare angepasst, die auf der Internetseite der Stadtverwaltung heruntergeladen werden können. |ps

Treffen des Weiterbildungsrats

Am Mittwoch, 16. September, findet von 15 bis 17 Uhr die nächste Sitzung des gemeinsamen Beirats für Weiterbildung für den Landkreis und die Stadt Kaiserslautern im kleinen Ratssaal der Stadt Kaiserslautern, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, statt.

Zu dieser Sitzung sind alle Vertreterinnen und Vertreter der Bildungsträger von Stadt und Kreis Kaiserslautern eingeladen. Um verbindliche Anmeldung wird gebeten unter bildungsbuero@kaiserslautern.de. |ps

Aufzugsanlage im Rathaus West wird saniert

Im Sozialreferat, das seine Büroräume in der großen Maxschule (Rathaus West) hat, wird in der Zeit vom 14. bis 24. September die Aufzugsanlage saniert und kann daher nicht genutzt werden. Für die Bereiche Grundsicherung und Asyl im Erdgeschoss ergeben sich keine Einschränkungen in der Erreichbarkeit. Die übrigen Abteilungen sind vorübergehend nicht barrierefrei zu erreichen. Alle Besucherinnen und Besucher werden gebeten, dass bei der Vereinbarung von Präsenzterminen zu beachten. |ps

Internet- und PC-Treff für Senioren

In den vergangenen Monaten hat das Internet viel dazu beigetragen, dass Seniorinnen und Senioren die Herausforderungen durch die Coronapandemie besser bewältigen konnten. Sie waren mit ihren Familien und Freunden in Verbindung, haben Bankgeschäfte von der Couch aus erledigt und Bestellungen aufgegeben. Sogar Kaffeekränzchen und Stammtische waren möglich, alle zuhause und doch vereint.

Nun ist es möglich, sich wieder persönlich zu treffen. Auch der Internet- und PC-Treff öffnet wieder, natürlich unter strenger Beachtung der aktuellen Coronaregeln.

Fragen werden durch die bewährte 1:1-Betreuung individuell beantwortet. Die Teilnahme ist kostenlos.

Der Internet- und PC-Treff für Seniorinnen und Senioren findet am 17. und 24. September und am 1. Oktober im Jugendzentrum statt. Mehr Information und Anmeldung bei der Freiwilligen Agentur Kaiserslautern (0631 3654471). |ps

Herzlich digital beim 3. Digitalforum Rheinland-Pfalz

Kaiserslautern präsentiert digitale Begegnungsstrategien



Foto: KL.DIGITAL

Wie können wirklich alle Menschen am digitalen Wandel teilhaben und abgeholt werden? Genau mit dieser Frage beschäftigte sich das diesjährige Digitalforum der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Am 4. September fand die Veranstaltung mit dem Titel „Digitale (Un-)Gleichheit?“ in der ehemaligen Kirche St. Maximin in Trier statt. Ein Teil der Präsenz-Veranstaltung konnte auch im Livestream mitverfolgt werden.

Der Eintritt ist für alle Veranstaltungsgäste frei. Diese finden unter Einhaltung der jeweils ausgehängten Corona-Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften statt. Einlass ist jeweils nur für eine begrenzte Personenanzahl möglich. Die Beratungs- und Koordinierungsstellen Demenz in Stadt (Telefon: 0631 80093116) und Landkreis (Telefon: 06371 921529) stehen für weitere Auskünfte und Anmeldung zur Verfügung. |ps

Menschen Unterhaltung und Abwechslung in einer entbehrungsreichen Zeit. Auch das analoge Publikum wurde nicht vergessen und konnte über verschiedene offene TV-Kanäle live dabei sein.

Vor Ort war das herzlich digitale Team aus Kaiserslautern ebenfalls vertreten und stellte die Ergebnisse des Ferienprogramms „Pics & Stones“ vor. Eine Auswahl der dort entstandenen Fotos und Videos wurde von einigen der Kinder präsentiert, die während des Programms Tipps und Tricks zu neuen Medien mitnehmen und direkt ausprobieren konnten. Hierfür dokumentierten sie im Steinbruch Picard das Internationale Bildhauer-Symposium, bei dem spannende Motive warteten. Die Kunstreise im Entstehungsprozess sowie Künstlerinnen und Künstler bei der Arbeit zu beobachten und zu interviewen, bedeuteten für die Jugendlichen ereignisreiche drei Wochen, aber auch der Aufbau von Medienkompetenz stand im Zentrum.

In einem dritten Beitrag, erläuterte KL.digital Geschäftsführer Martin Verlage auf dem Podium den herzlich digitalen Weg der Stadt Kaiserslautern und nahm außerdem an einer Diskus-

Tag des offenen Denkmals

Der Tag des Offenen Denkmals findet aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr nur virtuell statt. In diesem Jahr stehen also nur digitale Angebote zur Verfügung. Internetnutzer können sich auf zwei Beiträge aus Kaiserslautern freuen: Das ESA-Studierendenwohnheim auf dem TUK-Campus hat eine virtuelle Tour zusammengestellt, die „halb Führung, halb Computerspiel“ ist: <https://www.tag-des-offenen-denkmals.de/veranstaltungen/esa-virtual-tour>.

Die Kirche St. Bartholomäus in Morlautern wird ihre von Alois Plum gestalteten Kirchenfenster online präsentieren: <https://www.tag-des-offenen-denkmals.de/veranstaltungen/kirchenfenster-und-betrachtungen-zum-vaterunser>.

Beide Angebote werden am 13. September freigeschaltet. |ps

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern
Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Charlotte Lisador, Sandra Zehle, Sandra Janik-Sawetzki, Nadine Robarge, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: Pressestelle@kaiserslautern.de
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern: Stephan Walter, Tel. 0631 90913-5; E-Mail: amsblatt@kaiserslautern@suewe.de
Druck: Druck- und Verbandsdienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen (Saar)
Verteilung: PIG Ludwigshafen, E-Mail: zustellernummer@suewe.de oder Tel. 0631 373-260, Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstag außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN wird kostengünstig an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverehrbarer Störung nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgeholten werden.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 25.08.2020 beschlossene Satzung vom 31.08.2020 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung

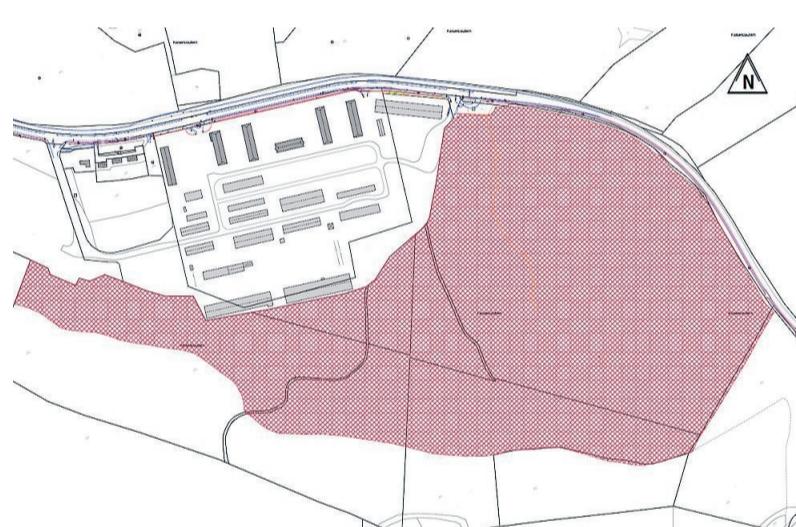
der Stadt Kaiserslautern über das Friedhofs- und Beerdigungswesen
„Bestattungswald Kaiserslautern“

vom 31.08.2020

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit gültigen Fassung, dem Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504) in der derzeit gültigen Fassung, sowie dem Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149) in der derzeit gültigen Fassung, neben der bestehenden Friedhofs- und Begräbnisordnung der Stadt Kaiserslautern folgende Satzung der Stadt Kaiserslautern über das Friedhofs- und Beerdigungswesen für den Bestattungswald Kaiserslautern beschlossen.

| Inhaltsverzeichnis: | |
|---------------------|--------------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Friedhofsrecht |
| § 3 | Bestattungsfläche und Bestattungsart |
| § 4 | Betreretsrecht |
| § 5 | Verhalten im Friedhof |
| § 6 | Arten der Bestattungsplätze |
| § 7 | Bestattungsplatzregister |
| § 8 | Nutzungsrecht |
| § 9 | Vorschriften zur Grabgestaltung |
| § 10 | Markierungen |
| § 11 | Pflege der Bestattungsplätze |
| § 12 | Durchführung von Bestattungen |
| § 13 | Ruhezeit, Umbettungen |
| § 14 | Haftung |
| § 15 | Gebühren und Entgelte |
| § 16 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 17 | Inkrafttreten |

§ 1 Geltungsbereich



- (1) Der Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kaiserslautern als Waldbesitzer des kommunalen Stadtwaldes Nord – Waldgebiet „Distrakt 19/1 Haseln“. Neben der allgemeinen Friedhofs- und Begräbnisordnung der Stadt Kaiserslautern wird diese Satzung für den Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ erlassen.
- (2) Der Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ umfasst die Waldfläche auf den Grundstücken Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücks-Nummern 3803/018, 3803/019, 3804/001, 3804/002, 3805/2, 3807/007 und 3807/008 entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommenen farblichen Markierungen der Außengrenzen.
- (3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger geeignete Plätze (Grabflächen) ausgewählt und in einem Bestattungsplatzregister erfasst.

§ 2 Friedhofsrecht

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch den Träger ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsplätzen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden. Die Belegfläche beträgt mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. Die Urnen werden im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzten heimischen Baumarten (autochthone) oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen.

§ 4 Betreretsrecht

- (1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldflächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Träger kann das Betreretsrecht auf Teilläufen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der „Bestattungswald Kaiserslautern“ nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“

- (1) Der Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jede/r Besucher/in des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anweisungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
- a) Beisetzung zu stören oder in zeitlicher bzw. räumlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - d) den natürlichen Zustand der Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verändern, zu Verunreinigen, zu beschädigen oder Grabmale (bauliche Anlagen) zu errichten
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) ohne die Begleitung durch einen Mitarbeiter des Trägers mit einem Kraftfahrzeug in die Friedhofsfläche einzufahren oder ein Kraftfahrzeug dort abzustellen,
 - i) Hundekot sowie Abfälle jeglicher Art auf der Friedhofsfläche sowie den Parkplätzen zu hinterlassen,
 - j) wild lebende Tiere anzufüttern oder als Futter geeignete Stoffe auszubringen,
 - k) Jagdhandlungen auszüben, soweit diese nicht genehmigt sind.
- (3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz (LJG) bleiben unberührt.

§ 6 Arten der Bestattungsplätze

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- a) **Einzel- / Familienplatz**
Das Nutzungsrecht an einem Einzel- / Familienplatz wird auf bis zu 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag benannte(n) Person(en).
- b) **Gemeinschaftsplatz für Einzelbeisetzungen**
Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsplatz wird auf bis zu 24 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag benannte(n) Person(en).
- c) **Reihengemeinschaftsplatz für Einzelbeisetzungen**
Das Nutzungsrecht an einem Reihengemeinschaftsplatz wird der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben. Der Reihengemeinschaftsplatz wird auf bis zu 24 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.

§ 7 Bestattungsplatzregister

- (1) Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Naturmerkmals (Bäume, Felsen, u.ä.). Die Bestattungsplätze erhalten zum Auffinden des Naturmerkmals eine Registernummer.
- (2) Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registernummer sowie der Bestattungsplätze ersichtlich sind (Bestattungsplatzregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an den Bestattungsplätzen im Bestattungswald Kaiserslautern wird für einen Zeitraum von maximal 99 Jahren, gerechnet vom Gründungsjahr 2012, einschließlich der Ruhezeit durch den Träger vertraglich vergeben.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäß Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Insbesondere ist es nicht gestattet:**
- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen,
 - c) Sitzgelegenheiten, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - e) die Lage von Grabstätten kenntlich zu machen.

§ 10 Markierungen

- (1) Der Träger ist in Abstimmung mit dem Nutzungsvertragsnehmer befugt, Markierungsschilder (Gedenktafeln) in einheitlicher und dezentler Größe am Bestattungsplatz anzubringen.
- (2) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen sowie angemessene und würdevolle Symbole, Abbilder und Abschiedsworte enthalten.
- (3) Das Anbringen von Schildern oder Markierungen durch Nutzungsberechtigte oder Dritte ist nicht zulässig.

§ 11 Pflege der Bestattungsplätze

- (1) Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
- (2) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (3) Das Anbringen von Schildern oder Markierungen durch Nutzungsberechtigte oder Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Vor- und Nachbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger, die Beisetzung der Urne geschieht durch Beschäftigte des Trägers. Die Vorbereitung der Abschiedszeremonie obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person, über die Ausgestaltung der Zeremonie ist Einvernehmen mit dem Träger aus.
- (5) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht herge-

stellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
- (2) Aschen wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (3) Die Regelungen des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) und die hierzu ergangene Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
- (3) Der Träger kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) bleiben unberührt.
- (4) Der Stadt Kaiserslautern obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Kaiserslautern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung der Bestattungsplätze werden keine Gebühren erhoben. Der Träger ist berechtigt, gemäß § 2 für das vertragliche Recht an einem Bestattungsplatz sowie die mit der Bestattung verbundenen Dienstleistungen ein Entgelt zu erheben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Soweit Ansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
- Kaiserslautern, den 31.08.2020
Stadtverwaltung
gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister
- Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Entgelte und Leistungen

I.) Entgelthöhe für Ruhebäume:

| Einzel- oder Familienbaum (bis zu 12 Beisetzungsstellen) | Wertungsstufe | Entgelt / Baum |
|--|---------------|----------------|
| | 1 | 3.900,00 € |
| | 2 | 4.900,00 € |
| | 3 | 6.900,00 € |

Gemeinschaftsbaum (bis zu 24 Beisetzungsstellen)

| Gemeinschaftsbaum (bis zu 24 Beisetzungsstellen) | Wertungsstufe | Entgelt / Urmeplatz |
|--|---------------|---------------------|
| | 1 | 695,00 € |
| | 2 | 950,00 € |
| | 3 | 1.300,00 € |

Findling

| Findling | Entgelt pro Urnenplatz |
|----------|------------------------|
| | 595,00 € |

II.) Leistungen:

| | |
|----------------------------------|----------|
| Bestattungsentgelt je Beisetzung | 250,00 € |
| Entgelt für eine Gedenktafel | 20,00 € |

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 2

Das Bestattungsentgelt errechnet sich neben dem Verwaltungsaufwand aus der Vorbereitung der Beisetzungsstelle, der Durchführung der Beisetzung sowie Nachbereitung der Beisetzungsstelle und das Herstellen des natürlichen Zustandes. Darüber hinaus kann eine namentliche Kennzeichnung (Gedenktafel) in einheitlicher Größe und Erscheinungsbild angebracht werden. Entgelte für individuell gestaltete Gedenktäfel bei gleichbleibender Größe nach Anfrage und Aufwand.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Entgelte richten sich nach der Bewertung der Beerdigungsplätze und der Bezeichnung der Beisetzungsstelle. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte, die Größe und deren besondere Individualität und Stärke der Bäume bzw. Durchmesser der Findlinge sowie die direkten und angrenzenden Naturelemente. Die Vergabe von Beisetzungsstellen an Reihenbäumen erfolgt ausschließlich durch die Verwaltung ohne Auswahlmöglichkeit.
2. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien-, Gemeinschaftsgrabstätte oder Reihengrabstätte.
3. Im Bestattungswald „RuheForst“, Kaiserslautern können nur biologisch abbaubare Urnen gemäß Satzung beigesetzt werden. Insbesondere Metallapplikationen müssen vor der Bestattung entfernt werden. Die Urne darf keinerlei nicht biologisch abbaubare Verzierungen aufweisen.
4. Im Zusammenhang mit der Nutzung weiterer städtischer Einrichtungen können zusätzliche Gebühren entstehen (z. B. Trauerhallenbenutzung, Aufbewahrung von Urnen).

Bekanntmachung

Erlass der Haushaltssatzung der kreisfreien Stadt Kaiserslautern für den Doppelhaushalt 2021/2022

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltspunkt und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltspunktes oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat.

Die Entwürfe der Haushaltssatzung 2021/2022 sowie des Haushaltspunktes 2021/2022 mit seinen Anlagen liegen für die Einwohner der Stadt Kaiserslautern zur Einsichtnahme

von Freitag, 11. September 2020 bis Montag, 2. November 2020

(von Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr und an Freitagen jeweils von 8.00 – 13.00 Uhr)

im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 6. OG, Zimmer 603

öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltspunktes oder seiner Anlagen können von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Kaiserslautern unter Nennung von Name und Anschrift bis einschließlich **Donnerstag, 24. September 2020** bei der

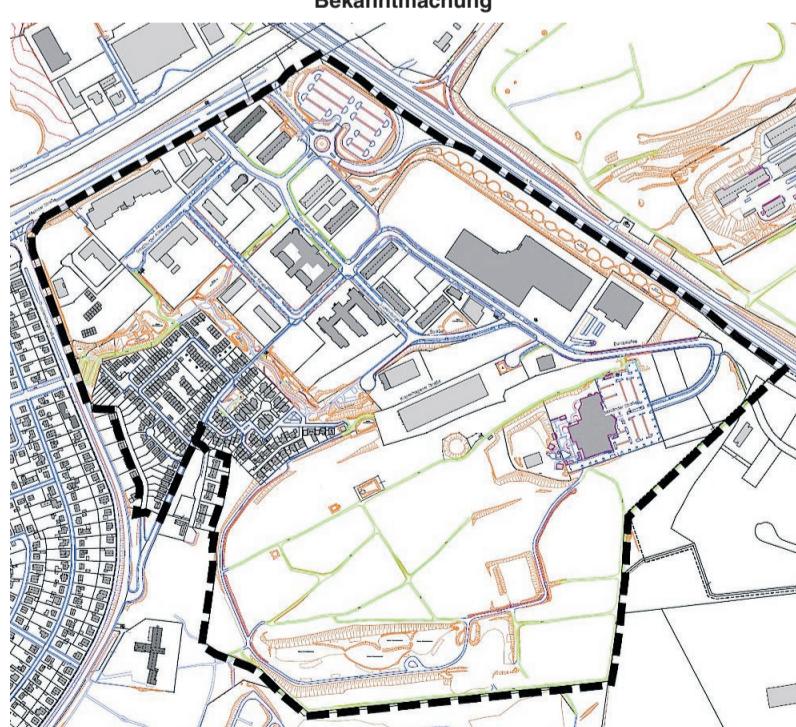
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Finanzen
Willy-Brandt-Platz 1
67653 Kaiserslautern

eingereicht werden.

Kaiserslautern, 09.09. 2020
Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung



Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern und § 162 Baugesetzbuch, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 24.08.2020 beschlossene Satzung vom 31.08.2020 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 31.08.2020 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „PRE-Park Holtzendorff Kaiserslautern“ vom 05.09.1997

(Aufhebungssatzung „PRE-Park Holtzendorff Kaiserslautern“)

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und § 162 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728) hat die Stadt Kaiserslautern am 24.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „PRE-Park Holtzendorff Kaiserslautern“

Die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „PRE-Park Holtzendorff Kaiserslautern“ vom 05.09.1997, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung am 17.12.1997, wird hiermit vollständig aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Das aufgehobene Sanierungsgebiet ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 31.08.2020
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe von Konzessionen zur Übertragung von Brandmeldeanlage Konzessionär nach 2.1 (Los 1) und der Konzessionen zum Betrieb der Alarmempfangseinrichtung Konzessionär nach 2.2 (Los 2) für das Referat Feuerwehr und Katastrophen-schutz werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2020/08-309

Früher Beginn 30.11.2020, Ende 29.11.2020
Bestimmungen über die Laufzeit der Konzession jeweils 10 Jahre ab Vertragsabschluss Ausführungsfrist

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
Vergabemarktplatz rlp.vergabekommunal.de,
<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYY9B/documents>

Öffnung der Angebote: 06.10.2020
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016.
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 05.11.2020

Nähre Informationen erhalten Sie unter:
www.kaiserslautern.de – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet

Kaiserslautern, den 07.09.2020

gez.
Peter Kiefer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 16.09.2020, 16:00 Uhr findet im großen Ratssaal (1. OG) des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, Kaiserslautern eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Berichtsantrag über den aktuellen Stand der Jugendbedarfsanalyse
3. Berichtsantrag über Schließung der Eisbahn
4. Berichtsantrag zur Vakanz-Stelle Beigeordneter Jugend und Soziales
5. Schreiben an den Stadtrat
6. Konzeption zur Verteilung des Sozialraumbudgets

7. Schulsozialarbeit - Ist-Stand und Entwicklungsmöglichkeiten

8. Kindertagesstättenentwicklungsbericht 2020

9. Haushaltsentwicklung

10. Kommunale Zuschussbeteiligung an Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

11. Mitteilungen

12. Anfragen

In Vertretung
gez. Dr. Johannes Barrot
stellvertretender Vorsitzender

Hinweis: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten auf der Zuschauertribüne für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Bekanntmachung

Am Montag, 14.09.2020, 14:00 Uhr findet in der Burgherrenhalle, Forststraße 2a, 67661 Kaiserslautern eine Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

1. Verkauf eines Erbbaurechtsgrundstückes

2. Photovoltaikanlage Siegelbach/Erfenbach

3. - Sparkassenfusion - Vereinigungsbeschluss Trägervertretung gemäß § 22 Abs. 1 SpkG

4. - Sparkassenfusion - Bildung von Stammkapital gemäß § 3 Abs. 3 SpkG

5. - Sparkassenfusion - Vorschlag an die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG

6. - Sparkassenfusion - Vorschlag an die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpkG

7. Mitteilungen

8. Anfragen

Öffentlicher Teil (Beginn: 16:00 Uhr)

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

2. - Sparkassenfusion - Vereinigungsbeschluss Trägervertretung gemäß § 22 Abs. 1 SpkG

3. - Sparkassenfusion - Bildung von Stammkapital gemäß § 3 Abs. 3 SpkG

4. - Sparkassenfusion - Vorschlag an die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG

5. - Sparkassenfusion - Vorschlag an die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpkG

6. Städtebauliche Rahmenplanung und unabhängige Standortuntersuchung Chemie (gemeinsamer Antrag der CDU, DIE GRÜNEN, FWG)

7. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt 2020 gemäß § 100 Abs. 1 GemO; Teilhaushalt 7 Recht und Ordnung

8. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt 2020 für den Sachkostenzuschuss 2019 - Volkshochschule Kaiserslautern

9. Schul- und Entgeltordnung der Emmerich-Smola-Musikschule und Musikakademie

10. Fusion von Stadt- und Kreissparkasse (Antrag der FDP-Fraktion)

11. Bewältigung der Altschuldenproblematik (Antrag der CDU Fraktion)

12. Berichtsantrag zur Personalsituation (Antrag der SPD-Fraktion)

13. Klare Positionierung gegen nukleare Teilhabe (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

14. Hitze mindern - Grün schaffen (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

15. Beschaffung von Elektrofahrzeugen (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

16. Photovoltaik auf städtischen Dächern (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

17. Sitzungsprotokolle (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

18. Umsetzungsbericht (Antrag der Fr

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Hiermit ergeht Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern und

Einladung

zu einer Einwohnerversammlung gem. § 16 GemO am

Montag, 21. September 2020, 18:00 Uhr,

im großen Saal der Fruchthalle, Fruchthallstraße 10, Kaiserslautern.

Tagesordnung

Erweiterung der Technischen Universität Kaiserslautern für den geplanten Chemie-Neubau

Hinweis:

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes steht nur eine begrenzte Anzahl an Sitzplätzen zur Verfügung.

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

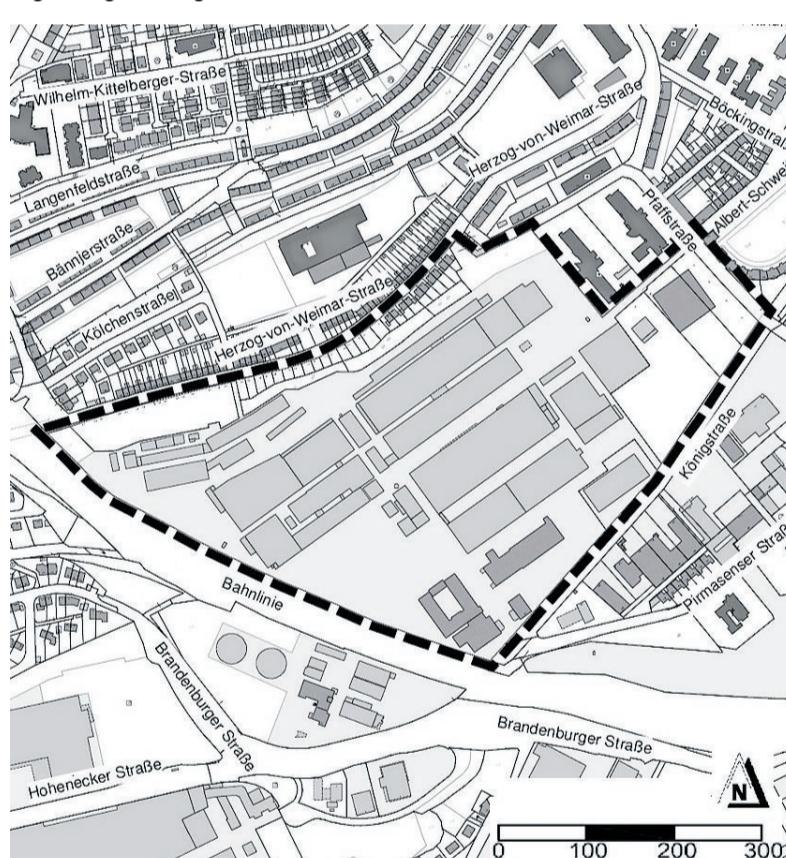
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ beschlossen. Mit Schreiben vom 26.08.2020 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, den

A: Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“

gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) genehmigt.

Planziel: Darstellung von geplanten Wohnbauflächen, bestehenden Wohnbauflächen, geplanten gemischten Bauflächen, geplanten Sondergebietsflächen „Technologie“ und geplanten Grünflächen

Begrenzung des Plangebiets zu A:



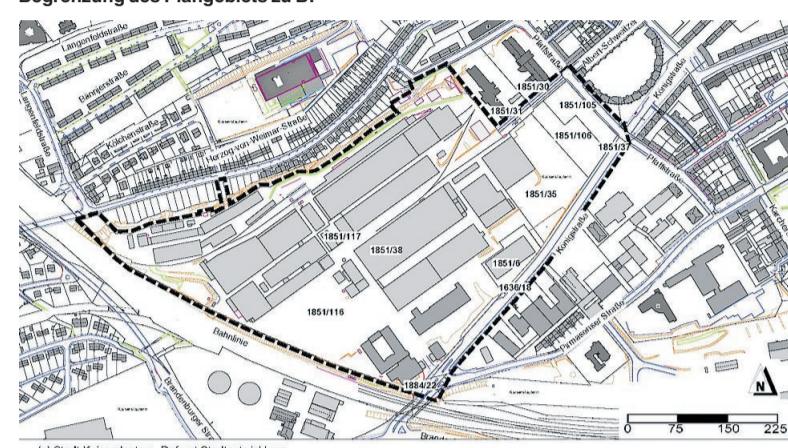
(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

B: Bebauungsplanentwurf „Königstraße - Albert-Schweizer-Straße - Pfaffstraße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 den nachfolgenden Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO RP vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) als Satzung beschlossen.

Planziel: Städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Pfaffgeländes

Begrenzung des Plangebiets zu B:



Die Bauleitpläne mit den Textlichen Festsetzungen, den Begründungen, den Umweltberichten, den zusammenfassenden Erklärungen sowie den jeweiligen Gutachten können nach § 6 Abs. 5 BauGB und § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags - donnerstags von 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, freitags von 8:00 – 13:00 Uhr) beim Referat Stadtentwicklung im Rathaus Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1, 13. Obergeschoss, Zimmer 1310/1322, eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan ist auch auf der Internetseite der Stadt Kaiserslautern unter www.kaiserslautern.de/flaechennutzungsplan verfügbar.

Der Bebauungsplan ist auch auf der Internetseite der Stadt Kaiserslautern unter www.kaiserslautern.de/bebauungsplaene verfügbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)), der Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 Gemeindeordnung) beim Zustandekommen dieses Planes wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung in Kraft.

Kaiserslautern, 08.09.2020
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Kaiserslautern findet statt am

MONTAG, 21. SEPT. 2020

14:00 UHR

Sitzungsort: Rathaus, 1. OG, Großer Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 20.02.2020
2. Bericht der Vorsitzenden
3. Seniorenbeiratswahl am 06.10.2020
4. Bürgerfragestunde
5. Termine
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bäcker
1. Vorsitzende

Ortsbezirk Mölschbach

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 17.09.2020, 19:00 Uhr findet in der MZH Mölschbach, An der Turnhalle 11, Kaiserslautern eine Sitzung des Ortsbeirats Mölschbach statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Rückschau und Abrechnung Skulptur in der Dorfmitte
4. Frühlingsfest als Kerweersatz
5. Planungsbeginn 800-Jahr-Feier 2022
6. Verwendung des dem Ortsbeirat zur Verfügung stehenden Budgets
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen

gez. Jörg Walter
Ortsvorsteher

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAIERSLAUTERN sucht für das Referat Stadtentwicklung, Abteilung Verkehrsplanung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Verkehrsplanerin bzw. einen Verkehrsplaner (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Nahverkehrsplanung / ÖPNV in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 131.20.61.182) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Einwegmasken und Handschuhe richtig entsorgen

Restabfall wird thermisch verwertet

Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ist die Verwendung von Mund-Nasen-Masken aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Neben den Hygiene- und Abstandsregeln gehören sie zu den Schutzmaßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Virus. Aber der zunehmende Gebrauch von Einmalmasken führt leider auch dazu, dass man diese am Straßenrand, auf Gehwegen und in Grünanlagen immer häufiger liegen sieht. Ob versehentlich verloren oder achtslos weggeworfen: der Zusatzmüll im Stadtgebiet ist ärgerlich und kann vermieden werden. „Vereinzelt finden sich die Einmalmasken im öffentlichen Raum. Verlorene Masken werden von unserer Straßenreinigung kontaktlos durch den Abfallgreifer oder die Kehrmaschine aufgenommen und anschließend entsorgt“, so Andrea Buchloh-Adler, die stellvertretende Werkleiterin der Stadtbildpflege Kaiserslautern. Diese Vorgehens-

weise ist wichtig, denn kontaminierte Masken, die auf Straßen, Plätzen und Grünflächen liegen, könnten für Menschen und Haustiere, die mit ihnen in Berührung kommen, möglicherweise eine Gesundheitsgefahr darstellen.

Daher weist der städtische Eigenbetrieb darauf hin, dass Einwegmasken unterwegs in die öffentlichen Müllheimer und zuhause in den Restmüll gehören. Der so entsorgte Abfall wird thermisch verwertet und die nach dem Tragen daran haftenden Krankenserreger vernichtet.

Die richtige Entsorgung von Einmalhandschuhen aus Latex oder Vinyl erfolgt ebenfalls über die Restabfalltonne. Auch hier ist durch Verbrennung das Abtöten der Keime garantiert. Landen Einweghandschuhe im Gelben Sack, können diese aufgrund des hohen Gummianteils nicht verwertet werden. Zudem gehören grundsätzlich nur Verpackungen in den Gelben Sack. |ps

BBS I – Technik ist „Nachhaltige Schule“

Rundgang mit Staatssekretär Beckmann und Bürgermeisterin Kimmel



Staatssekretär Hans Beckmann überreichte Schulleiter Frank Simbgen am Ende der Besichtigung die Plakette und den zugehörigen Scheck. Links der Landtagsabgeordnete Andreas Rahm, rechts Bürgermeisterin Beate Kimmel.

FOTO: PS

zeigten Projekte hinaus reiche. Nachhaltigkeit bedeute, so Beckmann, weit mehr als Umweltschutz, sondern habe auch wirtschaftliche und soziale Aspekte. Dieser Herausforderung

stellte sich die BBS I.

Auch Bürgermeisterin Kimmel zeigte sich sehr angetan vom breiten und vor allem praxisnahen Angebot der Schule. „Sie schaffen hier Erfah-

rungsräume, wo Ihre Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich zu erproben und nachhaltiges Handeln durch ihr eigenes Tun unmittelbar zu erlernen und zu erleben“, so die Bürgermeisterin. Sie betonte ausdrücklich, dass es sich bei den gezeigten Projekten um freiwillige Angebote handele, die den normalen Unterricht ergänzen.

„Projekte wie ein Schulgarten oder die Imkerei funktionieren nur, wenn es Menschen gibt, die diese mit Begeisterung tragen, sowohl aufseiten der Schüler als auch der Lehrer. Es erfüllt mich mit großer Zuversicht, zu sehen, dass es solche Menschen hier gibt.“

Besonders würdigten Beckmann und Kimmel das Engagement der BBS I gegen Rassismus. Sie ist seit 2019 „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Schülerinnen und Schüler der zugehörigen AG stellen zu Beginn des Rundgangs den Gästen ihre vielfältigen Aktionen vor. |ps



NICHTAMTLICHER TEIL

FRAKTIONSBEITRÄGE

Eisbahn erhalten!

SPD-Fraktion sucht Lösungsansätze für den Weiterbetrieb

Faktion im Stadtrat

SPD

„Dass die Eisbahn in diesem Jahr aufgrund von Corona entfällt, dafür haben wir Verständnis und diese Entscheidung halten wir für absolut richtig“, kommentiert der SPD-Fraktionsvorsitzende Andreas Rahm die Entscheidung von Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel, die Eisbahn in diesem Jahr aufgrund der geltenden Hygienevorschriften und im Hinblick auf den Infektionsschutz nicht zu öffnen. „Die Eisbahn aufgrund des jährlichen Defizits von über 300.000 Euro über das Jahr 2020 hinaus auch nicht weiterzuführen, ist aus Sicht des Oberbürgermeisters und Finanzdezernenten der Stadt ebenfalls eine nachvollziehbare Entscheidung“, so Andreas Rahm weiter.

„Die SPD-Fraktion sieht hierzu jedoch im Hinblick auf mögliche Freizeitaktivitäten für Jugendliche in Kaiserslautern nochmals dringend die Notwendigkeit einer Überprüfung einer dauerhaften Schließung. In Kaiserslautern wird nicht viel für Jugendliche angeboten und gerade in der Winterzeit ist die Eisbahn ein sicherer Aufenthaltsort, um dort seine Zeit zu verbringen.“

Der SPD-Fraktionsvorsitzende hatte bereits in der vergangenen Woche einen Gesprächstermin mit der Leitung der Gartenschau, um mögliche



Gemeinsame Suche nach Lösung für die Weiterführung der Eisbahn:
v.l.: Kerstin Kührt (stellv. Vorstandsvorsitzende Lebenshilfe Westpfalz e.V.), David Lyle (Geschäftsführer Vorstand Lebenshilfe) und Andreas Rahm

FOTO: RÖDLER

Lösungswege zu finden, die einen Weiterbetrieb der Eisbahn doch ermöglichen können. Es wurden unterschiedliche Ansätze von Lösungsmöglichkeiten gesucht und besprochen, aber es bestand darin Übereinkunft, dass die Initiative hierzu von der Stadt ausgehen muss. Eine Übernahme der Eisbahn ist aufgrund der vielen aktuellen Projekte von der Le-

benshilfe nicht leistbar. Angesichts von immer noch vorhandenen fünf Millionen Euro Schulden der Gartenschau ist diese darüber hinaus gefährdet, weil mit der Schließung der Eisbahn ein wesentlicher Teil der Einnahmen wegfallen würde. „Ich hoffe sehr, dass sich ein Weg für die Weiterführung der Eisbahn finden wird“, so Andreas Rahm.

Unser Corona-Paket

Soziale Forderungen in schwierigen Zeiten (Teil 1)

Faktion im Stadtrat

DIE LINKE

Es wird schnell vergessen: Schon vor Corona gab es soziale Verwerfungen und eine dauerhafte wirtschaftliche Krise. Die Pandemie wirkt nur wie eine Art Brandbeschleuniger, der die schon vorher vorhandenen Ungerechtigkeiten weiter verschärft. Dass viele Menschen Angst um ihre Existenz, die Bezahlung der Miete, den Verlust des Einkommens und eine Perspektive für sich selbst, ihre Kinder und Enkel haben, scheint in der Politik nicht anzukommen. Uns geht es aber darum, diese Menschen und ihre Ängste ernstzunehmen und für eine Politik einzutreten, die für mehr soziale Gerechtigkeit sorgt. Der Spielraum für die Kommunen ist beschränkt, gerade in einer hoch verschuldeten Stadt wie Kaiserslautern.

Eine Abhilfe zur Änderung dieser Situation wird gegenüber der Bundes- und Landesebene gefordert. Eine Änderung scheint aber nicht in Sicht. Trotz alledem ist es die Aufgabe der Stadtpolitik, die Daseinsvorsorge aller Teile der Stadtgesellschaft, besonders der Einkommensschwachen, zu gewährleisten. Dort setzen die Forderungen unseres Corona-Pakets an.

Mieter stärken – Obdachlosigkeit verhindern

Viele Menschen in Kaiserslautern sind von drohender Obdachlosigkeit betroffen. Im Dezember 2019 wurde

der Prüfauftrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung eines „Clearinghauses“ mehrheitlich beschlossen. Zuvor wurde bereits im Sozialausschuss 2019 über die Möglichkeiten eines solchen „Clearinghauses“ und über den dringenden Handlungsbedarf im Bereich Obdachlosigkeit berichtet. Bisher liegen dem Rat zu dem Prüfauftrag jedoch noch keine Informationen der Verwaltung vor.

Mittlerweile hat sich durch die Auswirkungen der von der Pandemie bedingten Wirtschaftskrise die Lage auf dem Wohnungsmarkt zugespitzt.

Viele Menschen haben durch Arbeitsplatzverlust und Kurzarbeit Schwierigkeiten, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen. Dazu gehören auch Mietzahlungen. Um diese Probleme aufzufangen, gab es ein Mietmemorandum, das es vielen Betroffenen ermöglicht, ihre Mietzahlungen zu stunden, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen. Dieses Mietmemorandum lief Ende Juni aus. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Schaffung eines „Clearinghauses“ – Aussetzung von Zwangsräumungen

Deswegen hat die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat die Einrichtung eines „Clearinghauses“ und die Aussetzung von Zwangsräumungen beantragt. Das „Clearinghaus“ soll als Anlaufstelle fungieren, die sich um von Zwangsräumungen bedrohte Mieter*innen kümmert. Hier soll zwischen Mietern, Vermietern, dem Job-

center und Sozialleistungsträgern vermittelt werden, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Darüber hinaus wäre es wichtig, dass alle als nicht angemessen geltenden Kosten der Unterkunft (KdU), die bisher über den Hartz-4-Regelsatz finanziert werden müssen, ab sofort vollständig von den Sozialleistungsträgern übernommen werden. Bei erforderlichen Umzügen von Leistungsbeziehern sollten zudem die geltenden Angemessengrenzen großzügig ausgelegt werden. Niemand darf als Folge der Krise sein Dach über dem Kopf verlieren.

Sozialen Wohnungsbau stärken

Es ist und bleibt eine Notwendigkeit an dem von der Fraktion DIE LINKE initiierten Beschluss einer zwanzigprozentigen Sozialquote für den Neubau von mehrgeschossigen Wohnanlagen festzuhalten und gegebenenfalls diese Quotenregelung weiter auszubauen. Der Bau von Eigentumswohnungen und Lofts in der Innenstadt sollte ebenfalls quotiert werden, um einer Gentrifizierung vorzeitig Einhalt zu gebieten. Die Aufwertung innerstädtischen Wohnraums darf nicht zur Verdrängung einkommensschwacher Haushalte führen. Die Vermietung von Ferienwohnungen privater Hausbesitzer in den innerstädtischen Quartieren über die kommerzielle Internetplattform AirBnB muss verboten werden. Eine quotierte Regelung unter Kontrolle und Vermittlung des Tourismus zuständigen Dezernats wäre eine vorstellbare Alternative.

Die Koalition für Kaiserslautern steht

Zusammenarbeit der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FWG

Faktion im Stadtrat

CDU

Schon lange gelebt und nun auch beschlossen: die jeweiligen Gremien der Koalitionsparteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FWG haben in den vergangenen Tagen mit jeweils überwältigender Zustimmung dem gemeinsam ausgearbeiteten Koalitionsvertrag zugestimmt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages am 8. September wird die Entschlossenheit der Partner dokumentiert, sich mindestens in dieser Legislaturperiode gemeinsam für Kaiserslautern und deren Bürgerinnen und Bürger einzusetzen!

Nicht nur Außenstehende hielten es lange für schwierig bis unmöglich, die vermuteten Extrempositionen der verschiedenen Partner in Einklang zu bringen. Als sich nach der Kommunalwahl jedoch sehr schnell gezeigt hat, dass die vom Oberbürgermeister und wohl auch seiner Partei favorisierten wechselnden Mehrheiten im Stadtrat keine Basis für eine belastbare und verantwortungsvolle Ratsarbeit sind, haben die heutigen Koalitionspartner die Gespräche aufgenommen und auch schon früh inhaltlich gemeinsame Positionen entwickelt.

Der sehr umfangreiche Koalitionsvertrag spiegelt entsprechend auch die große inhaltliche Bandbreite der Partner wider und adressiert zahlreiche wichtige Aspekte und auch Vorfälle. Das Ziel des Koalitionsvertrages sollte dabei ausdrücklich nicht sein, vermeintliche Extrempositionen der jeweils anderen Partei bis zur Unkenntlichkeit in Kompromissen aufzuweichen. Im Gegenteil: der Koalitionsvertrag soll genau die Profile der Beteiligten spiegeln und somit die Vielfältigkeit und auch die gesamte Bandbreite der Kaiserslauterer Bürgerschaft präsentieren.

Gerade die ursprünglich primär von Außenstehenden als unüberwindbar eingeschätzte Heterogenität der Koalition mit zum Teil extremen Positionen hat sich in den tiefgehenden Diskussionen als besonders bereichernd erwiesen. Die Fähigkeit unter Abwägung der unterschiedlichsten Positionen um gute Lösungen zu ringen und dann auch tatsächlich gemeinsame Lösungen zu gestalten, nehmen die Beteiligten als besondere Stärke der

Koalitionsvertrag

Zwischen den Stadtratsfraktionen

CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FWG

für die Ratsperiode 2019 - 2024

8. September 2020



Koalition wahr. Dies wiederum kann eine gute Basis sein, um mindestens auf dieser kommunalpolitischen Ebene die Tür zur Einbindung weiterer Ratsmitglieder zu öffnen und Entscheidungen auf ein breiteres Fundament zu stellen. Dies ist auch dringend erforderlich: Die Koalitionspartner verfügen zusammen über 28 von 56 Stimmen im Stadtrat. Die Stimme des Oberbürgermeisters eingerechnet liegt die absolute Mehrheit damit bei 29 Stimmen.

Wichtig ist ferner zu beachten, dass wesentliche Prozesse vom sogenannten Stadtvorstand, also dem Oberbürgermeister, der Bürgermeister und den Beigeordneten gestaltet und verantwortet werden. Entsprechend ist die Koalition aus CDU, B 90/Grüne und FWG faktisch keine Regierungskoalition sondern eine Gemeinschaft, die das insbesondere vom Oberbürgermeister durch sein propagiertes Ziel der wechselnden Mehrheiten ausgelöste Vakuum auflösen soll.

Auch liegt es im Verantwortungsbereich aller Ratsmitglieder die Stadtregierung, also konkret die Bürgermeister und den Stadtvorstand, zu kontrollieren. Bedauerlicherweise hat gerade dieser Punkt in der jüngsten Vergangenheit große Aufmerksamkeit erfordert: einsame Entscheidungen der Stadtspitze müssen aufwendig korrigiert werden. Beispielsweise das Ansinnen des Oberbürgermeisters in diesem Sommer alle Bäder geschlossen zu halten und ohne jede Rücksicht auf die fatalen weitreichenden Folgen für die gesamte Gartenschau die Beteiligung an der Eisbahn zu kündigen. Auch die geradezu skandalöse Aufforderung an Dritte, die

Auch liegt es im Verantwortungsbereich aller Ratsmitglieder die Stadtregierung, also konkret die Bürgermeister und den Stadtvorstand, zu kontrollieren. Bedauerlicherweise hat gerade dieser Punkt in der jüngsten Vergangenheit große Aufmerksamkeit erfordert: einsame Entscheidungen der Stadtspitze müssen aufwendig korrigiert werden. Beispielsweise das Ansinnen des Oberbürgermeisters in diesem Sommer alle Bäder geschlossen zu halten und ohne jede Rücksicht auf die fatalen weitreichenden Folgen für die gesamte Gartenschau die Beteiligung an der Eisbahn zu kündigen. Auch die geradezu skandalöse Aufforderung an Dritte, die

Wasser und Brot

Für die Bürger Kaiserslauterns

Faktion im Stadtrat

FDP

Spint man diesen Gedanken weiter, dann stehen auf der Liste der Grausamkeiten weitere Streichungen bei den freiwilligen Leistungen an.

Denn zum Kerngeschäft einer Verwaltung gehören unter anderem auch nicht die Unterstützung von Sportvereinen und Sportanlagen, das Betreiben von Schwimmbädern, Bibliotheken und Musikschulen, Maßnahmen der Denkmalpflege und Unterstützungen im kulturellen Bereich, wie beispielsweise des Pfalztheaters.

Streichungen freiwilliger Leistungen werden den Haushalt der Stadt

nur marginal entlasten.

Das Grundproblem rheinland-pfälzischer Kommunen ist die seit vielen Jahren nicht auskömmliche Finanzausstattung und die Altschuldenproblematik mit der immensen Zinsbelas-

tung.

Der Hebel muss bei der Landesregierung angesetzt werden. Sie ist im Wesentlichen für das finanzielle kommunale Desaster verantwortlich. Dieser Aufgabe hat sich die Landesregierung bisher nicht wirklich gestellt.

Von Wasser und Brot kann man sicherlich leben - es fragt sich nur wie. Die Bürger haben Besseres verdient.